

Gesetzliche Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GWG)

Warum fragt der Immobilienmakler nach meinem Personalausweis?

Sie sind an einer Immobilie interessiert und wenden sich an einen Immobilienmakler. Plötzlich fragt der Makler nach Ihrem Personalausweis. Außerdem möchte er wissen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist. Ist das seriös?

Ja, denn nur wenn ein Immobilienmakler diese Frage stellt, erfüllt er die Anforderungen des Gesetzgebers gemäß Geldwäschegesetz (GWG).

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GWG):

Der Gesetzgeber schreibt in der Neufassung des Geldwäschegesetzes vom 26.06.2017 vor, die Vertragspartner bei ernsthaftem Interesse zu identifizieren. Immobilienmakler haben diese Sorgfaltspflicht einzuhalten.

Die Dienstleistungen, die zur reinen Information in Anspruch genommen werden – wie z.B. der Versand von Exposés oder die Teilnahme an einer Besichtigung, verpflichten den Makler gem. GWG **nicht**, die Identifizierung vorzunehmen.

Das Recht zur Identifizierung durch den Makler bleibt dennoch bestehen.

Der Makler ist verpflichtet eine Kopie der Ausweispapiere zur Identifizierung anzufertigen.

Darüber hinaus hat der Makler zu klären, ob der Kunde **im eigenen wirtschaftlichen Interesse** handelt, oder **für einen Dritten**.

Festgehalten werden muss auch, ob es sich bei dem Vertragspartner und ggf. wirtschaftlich Berechtigten um eine **politische exponierte Person (PEP)** handelt.

Als Kunde sind Sie verpflichtet, dem Immobilienmakler den Ausweis vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen (§ 4 Abs.6 GWG).

Bitte helfen Sie uns dabei, die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen und erteilen Sie uns die erforderlichen Auskünfte. Vielen Dank für Ihre Kooperation!